



NEW

Bereich	Übertrag
1.1 Mittel gem. §§ 26 und 27 UG (Fonds P27)	uneingeschränkt und ohne Handlungsbedarf seitens der Organisationseinheiten
1.2 sonstige selbst erwirtschaftete Mittel (Fonds EIN)	uneingeschränkt und ohne Handlungsbedarf seitens der Organisationseinheiten
<p>1.3.1 Globalbudget (Fonds UNI) sog. Sonderdotationen</p> <ul style="list-style-type: none">■ zweckgewidmete Mittel aus Sonderfinanzierungsprogrammen (Unifrastruktur etc.)■ Berufungsdotationen■ Forschungsschwerpunkte, -plattformen und -zentren■ Zweckgewidmete Förderungen mit <u>separatem</u> SAP-Objekt (Nachwuchsförderungen etc.)	<p>uneingeschränkt und ohne Handlungsbedarf seitens der Organisationseinheiten</p> <p>Förderungen, die auf die Institutsebene gebucht werden, unterliegen der 20%-Regelung – siehe Punkt 1.3.2</p>
<p>1.3.2 Globalbudget A1 und A3 im regulären fakultären Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Investitionsmittel (A1)■ Sachaufwandsmittel (A3)	<p>Basis für die Berechnung ist das <u>Ergebnis des Kennzahlenmodells, somit die sog. Erstzuweisung</u>, pro Fakultät für das laufende Jahr: davon maximal 20 % - ohne Handlungsbedarf seitens der Fakultäten; bei höheren Beträgen nach Maßgabe der Begründung über die Gesamtsumme.</p> <p>Empfänger der berechneten Jahresüberträge ist die (Finanzstelle der) Fakultät. Es obliegt den Damen und Herren Dekaninnen und Dekanen, die Mittel an die verursachenden Organisationseinheiten weiter zu geben bzw. zu belassen oder sie anderweitig für fakultäre Aufgaben zu verwenden.</p>
1.3.3 Leistungs- und Förderungsstipendien	Mittel aus den Leistungs- und Förderungsstipendien unterliegen den <u>Regelungen des Bundesministeriums</u> und können daher nicht in die Jahresüberträge einbezogen werden.